

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 04. FEBRUAR 2021

GESCH.-NR. 2020-1359

BESCHLUSS-NR.

IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR

16 **GEMEINDEORGANISATION**
16.04 **Grosser Gemeinderat**
16.04.23 **Interpellationen**

BETRIFFT

Interpellation René Truninger, SVP, und Mitunterzeichnende, betreffend Entlastung der Steuerzahler durch die neuen kantonalen Zuschüsse / Substantielles Protokoll

[...]

11. Geschäft-Nr. 2020/107 Interpellation René Truninger, SVP, und Mitunterzeichnende, betreffend Entlastung der Steuerzahler durch die neuen kantonalen Zuschüsse - Begründung

VORSTOSS

Gemeinderat René Truninger, SVP, und Mitunterzeichnende, reichen mit Schreiben vom 10. Dezember 2020 nachfolgende Anfrage/Interpellation beim Büro des Grossen Gemeinderates ein (GGR-Geschäft-Nr. 2020/107):

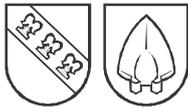
Am 27. November 2020 hat die Zürcher Stimmbevölkerung die beiden Vorlagen zum Zusatzleistungsgesetz (ZLG) und zum Strassengesetz (StRG) angenommen.

Beim Strassengesetz werden aus dem vorhandenen kantonalen Strassenfonds rund Fr. 90 Mio. an die Zürcher Gemeinden ausbezahlt. Der Verteilschlüssel bemisst sich nach der Länge der vorhandenen Strassenkilometer pro Gemeinde. Illnau-Effretikon als flächenmässig viertgrösste Gemeinde im Kanton Zürich wird bestimmt stark profitieren.

Die Kosten für Zusatzleistungen an einkommensschwache AHV- und IV-Beziehende trugen bis anhin Bund und Kantone zu 44 % und die Gemeinden zu 56 %. Mit der angenommenen Änderung des ZLG ist der Kantonsanteil auf 70 % erhöht worden mit dem Ziel, die ungleiche Soziallastenverteilung unter den Gemeinden auszugleichen.

Um zu klären, wie sich diese finanziellen Zuschüsse auf die laufende Rechnung respektive auf das Budget 2021 der Gemeinde Illnau-Effretikon auswirken, bitte ich um schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch (in Franken) ist die Entlastung der Stadtkasse durch das zusätzliche Geld aus dem Strassenfonds?



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 04. FEBRUAR 2021

GESCH.-NR. 2020-1359
BESCHLUSS-NR.

2. Wird das Geld zweckgebunden im Strassenunterhalt eingesetzt? Wenn nein, wofür?
3. Wie hoch (in Franken) ist die Entlastung bei den Sozialkosten der Stadt Illnau-Effretikon durch die Änderung des ZLG?
4. Illnau-Effretikon verzeichnet im Vergleich zu umliegenden Gemeinden immer einen hohen Anteil an Sozialhilfebeziehende. Wird eine Entspannung spürbar?
5. Die Befürworter der Vorlagen führten als Hauptargument die finanzielle Entlastung der Gemeinden und das Verursacherprinzip an. Welche Massnahmen zieht der Stadtrat in Betracht, damit die finanzielle Entlastung, die der Kanton schultern muss, nun auch wirklich bei den Steuerzahlern in Illnau-Effretikon ankommt?

URHEBER: Gemeinderat René Truninger, SVP

MITUNTERZEICHNENDE: Gemeinderat Simon Binder, SVP
Gemeinderat Yves Cornioley, SVP
Gemeinderätin Nicole Jordan, SVP
Gemeinderat Ueli Kuhn, SVP
Gemeinderat Roman Nüssli, SVP
Gemeinderat Paul Rohner, SVP
Gemeinderat Thomas Schumacher, SVP
Gemeinderat Roland Wettstein, SVP

EINGANG RATSBURO: 10.12.2020

BEGRÜNDUNG IM RAT: 04.02.2021

FRIST: 04.05.2021

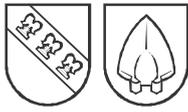
FORMELLES

Der Vorstoss wurde von der Urheberschaft als Interpellation taxiert. Eine Überprüfung des Ratsbüros ergab, dass der Vorstoss die einschlägigen Vorschriften, wie sie an Interpellationen gemäss Art. 75 ff der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates GeschO GGR gestellt werden, einzuhalten vermag.

BEGRÜNDUNG IM PLENUM

Gemeinderat René Truninger, SVP, begründet im Sinne von Art. 77 Abs. 1 GeschO GGR den eingereichten Vorstoss, wobei der Redner sein Referat mehrheitlich auf Basis des zu Grunde liegenden Interpellationstextes aufbaut.

Neue bzw. weitere Fakten, die aus dem Text nicht hervorgehen, ergeben sich nicht.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 04. FEBRUAR 2021

GESCH.-NR. 2020-1359
BESCHLUSS-NR.

Laut Art 76 Abs. 2 GeschO GGR bestimmt die Urheberschaft, in welcher Form (mündlich oder schriftlich) die Antwort des Stadtrates zu erfolgen hat. Laut den Ausführungen der Vorstossverfasser möge der Stadtrat seine Antworten schriftlich darlegen.

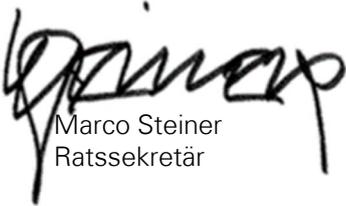
Dem Stadtrat stehen für die Beantwortung laut Art. 77 Abs. 3 GeschO GGR drei Monate ab Datum der Begründung zu (Frist bis 4. Mai 2021).

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Abteilung Finanzen
- Ratssekretariat (Geschäftsakten)

Für getreuen Auszug aus dem Protokoll

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon



Marco Steiner
Ratssekretär

Versandt am: 05.02.2021